

| | | |
|--|---------------|--|
| Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister - | | Datum 08.12.2016 |
| Dezernat V | Amt Amt 51 | Öffentlichkeitsstatus öffentlich |

I N F O R M A T I O N

I0299/16

| Beratung | Tag | Behandlung |
|-----------------------|------------|------------------|
| Der Oberbürgermeister | 07.02.2017 | nicht öffentlich |
| Jugendhilfeausschuss | 23.03.2017 | öffentlich |
| Stadtrat | 20.04.2017 | öffentlich |

Thema: Aktueller Arbeitsstand zu den Handlungsverpflichtungen aus dem Bundeskinderschutzgesetz für das Jugendamt

Die Bundesregierung weist mit dem am 01.01.2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG) den Weg eines wirksamen Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt und Vernachlässigung mit hoher Priorität. Sie betrachtet den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl als zentrale Aufgabe des Staates. Ein wirksamer Kinderschutz erfordert öffentliche Verantwortung, die alle gesellschaftlichen Kräfte einbezieht.

Der Gesetzgeber hat mit dem BKISchG vier Zielgrößen/Handlungsaufträge benannt:

- strukturelle Vernetzung und interdisziplinäre Kooperation im Kinderschutz
- Verbesserung der Handlungs- und Rechtssicherheit für einen verlässlichen Kinderschutz
- Stärkung der kontinuierlichen Qualitätsentwicklung hinsichtlich verbindlicher Standards in der Kinder- und Jugendhilfe
- Erweiterung der statistischen Datenbasis zur Weiterentwicklung eines wirksamen Kinderschutzes

Beim BKISchG handelt es sich um ein Artikelgesetz, das mit seinen einzelnen Artikeln im Wesentlichen ein völlig neues Gesetz – das „Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)“ - geschaffen sowie bestehende Gesetze, hier vor allem das SGB VIII - Grundlage für die Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe, geändert hat.

| | |
|---|---|
| veränderte und neue Pflichten für das Jugendamt | Stand Magdeburg 11/2016 |
| Organisation / Weiterentwicklung des Netzwerkes (§ 3 Abs. 3 KKG) | <p>Das Kinderschutzgesetz Land Sachsen-Anhalt war Ausgangspunkt für die Gründung des Netzwerkes Kinderschutz Magdeburg (KiMa) unter Federführung der öffentlichen Jugendhilfe.</p> <p>Mit dem Bundeskinderschutzgesetz erfolgte die konzeptionelle und personelle Erweiterung der Säule „Frühe Hilfen“.</p> <p>Abstimmungen, Anpassungen und Erweiterungen konkreter Angebote zur gegenseitigen Information und interdisziplinärer Zusammenarbeit im Kinderschutz erfolgen über</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Facharbeitsgruppe KiMa - die Arbeitsgruppe Frühe Hilfen - die Arbeitsgruppe Kinderschutz im Familienkonflikt (KiFaK) - die Arbeitsgruppe AG Prävention an Schulen und Kinderschutz (zurzeit in Fusionierungsphase) - Kooperationsvereinbarung mit dem Jobcenter zum Kinderschutz - Kooperationsaufbau mit den stationären medizinischen Systemen - Treffen mit den ambulanten und frei niedergelassenen medizinischen und psychotherapeutischen Bereichen |
| Einsatz von Familienhebammen (§ 3 Abs. 4 KKG) | <p>Die Familienhebammen sowie die Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen sind in kooperativer Anbindung an den öffentlichen Jugendhilfeträger und in konzeptioneller Berücksichtigung der Frühen Hilfen tätig. Sie sind ein Bestandteil des kommunalen Netzwerkes.</p> <p>Zurzeit sind drei Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und zwei Familienhebammen im Einsatz. Ab Januar 2017 beginnt eine weitere Fachkraft die Zusatzausbildung und kann in Abstimmung mit dem Ministerium bereits während der Ausbildungszeit zum Einsatz kommen.</p> <p>Die Weiterentwicklung ist eine Schwerpunktaufgabe der Frühen Hilfen.</p> |
| Anpassung der Vereinbarungen mit Trägern nach § 8 a Abs. 4 SGB VIII | <p>Vereinbarungen mit Trägern von Einrichtungen und Diensten zur Sicherstellung des Schutzauftrages sowie der Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen wurden aktualisiert abgeschlossen (Stand Oktober 2016 – mit 97 Trägern).</p> <p>In einem Trägertreffen am 25.10.2016 fand ein Erfahrungsaustausch in der Praxis statt. Es wurde</p> |

| | |
|--|--|
| | <p>verabredet, dass weitere Treffen regelmäßig zur Thematik durchgeführt werden.</p> |
| <p>Pflicht zum Haus- und Familienbesuch nach fachlicher Einschätzung des Einzelfalles (§ 8 a Abs. 1 S. 2 SGB VIII und § 2 Abs. 2 S. 2 KKG)</p> | <p>Nach amtsinterner Verfügung „Verfahrensablauf im Jugendamt Magdeburg bei akuter und drohender Kindeswohlgefährdung“ ist zur fachlichen Situations-einschätzung eine Beratung von mehreren Fachkräften durchzuführen. Entsprechend hat im Einzelfall die Umsetzung eines Hausbesuches durch die fallführende Fachkraft des Sozialen Dienstes, Bereich Persönliche Hilfen zu erfolgen. Ein notwendiger Soforthausbesuch hat grundsätzlich mit einer zweiten Fachkraft zu erfolgen.</p> <p>In Ergänzung des Anschreibens des Oberbürgermeisters im Rahmen des Begrüßungspaketes für Neugeborene gibt es ab 2017 das ergänzende Angebot der Koordinations-stelle „Frühe Hilfen“ den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten, das auf Wunsch der Eltern zu Hause (Familienbesuch) stattfinden kann.</p> |
| <p>Pflicht zu „Kontaktberatung“ (§ 8 b Abs. 1 SGB VIII)</p> | <p>Die Umsetzung des Anspruchs der Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, wird durch die Möglichkeit einer anonymen Fallberatung über die KiMa Koordinationsstelle gewährleistet.</p> <p>Verfahren der anonymen Fallberatung unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft:</p> <p>Ein Fachkräftepool (insoweit erfahrene Fachkräfte) steht für die anonyme Fallberatung zur Verfügung.</p> <p>Die Qualität sowie der Einsatz der Fachkräfte, nach dem Bedarf des Einzelfalles, sind in Verantwortung der KiMa-Koordinationsstelle.</p> <p>Ab Januar 2017 besteht der Pool aus den Fachkräften</p> <ul style="list-style-type: none"> - KiMa/FH Koordinatoren/-innen - Kinder- und jugendärztlicher Dienst (schulärztlicher Dienst, Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst, Mütterberatung) - Beratungsstellen - KJND Sozialpädagogen <p>Ein erstes gemeinsames Arbeitsgespräch der zukünftigen Poolfachkräfte ist zum 15.12.2016 in Vorbereitung.</p> |
| <p>Pflicht zu erweiterter Familienberatung (Erziehungskompetenz; schon während der Schwangerschaft) nach § 16 Abs. 3 SGB VIII</p> | <p>Der erweiterte Adressatenkreis – nämlich; Mütter und Väter sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern - findet bei den Beratungsanbietern Berücksichtigung.</p> <p>Beratung wird gewährleistet durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Sozialen Dienst des Jugendamtes – Bereich Persönliche Hilfen - die Koordinationsstelle Frühe Hilfen und anderer Leistungsanbieter im Bereich FH |

| | |
|--|---|
| | <ul style="list-style-type: none"> - Leistungserbringer in der Familienförderung - Erziehungsberatungsstellen |
| <p>Pflicht zum Abschluss von Sicherstellungsvereinbarungen mit freien Trägern über Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (§72 a Abs. 2 und 4 SGB VIII i. V. m. §§ 30 Abs. 5 und 30 a Abs. 1 BZRG)</p> | <p>In den aktualisierten Vereinbarungen mit Trägern von Einrichtungen und Diensten zur Sicherstellung des Schutzauftrages wurde die „Persönliche Eignung der haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen“ vertraglich geregelt.</p> |
| <p>Pflicht zu Entwicklung, Anwendung und Prüfung von Grundsätzen, Maßstäben und Maßnahmen für die Qualität der Aufgabenerfüllung (§ 79a i. V. m. § 2 SGB VIII)</p> | <p>In den unterschiedlichen Fachbereichen des Jugendamtes sind/werden gemeinsam mit Trägern von Einrichtungen und Diensten Standards zur gemeinsamen Qualitätsentwicklung erarbeitet.</p> <p>In Vereinbarungen ist weiterhin die interne Qualitätsentwicklung der Träger verankert.</p> |
| <p>Übergabegespräch bei Zuständigkeitswechsel (§ 86 c Abs. 2 und § 8a Abs. 5 SGB VIII)</p> | <p>Übergabegespräch ist sichergestellt durch amtsinterne Verfügung sowie eine Festlegung zur Aktenordnung.</p> |
| <p>Pflicht zu erweiterter (amtlichen) Statistikmeldung (§§ 98, 99 SGB VIII)</p> | <p>Statistische Erfassungen wurden angepasst.</p> <p>Bei einer Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII wird die digitale Bundesstatistik seit 01.01.2012 durch die zuständigen Sozialzentren geführt.</p> |